

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am xx.xx.2024

xx. Gesetz: Wiener Kindergartengesetz – WKGG; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Kindergartengesetz – WKGG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Kindergartengesetz - WKGG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 20/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Kinder können in einer besonderen Form außerhalb ihrer Gruppe gemäß Z 1 oder Z 2 unterstützend betreut werden, sofern dies ihrem individuellen Förderbedarf entspricht (Unterstützungsbetreuung). In der Unterstützungsbetreuung dürfen maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Betreuungszeit der einzelnen Kinder in der Unterstützungsbetreuung ist jeweils an die individuellen Bedürfnisse der Kinder anzupassen und kann stunden- oder tageweise erfolgen. Die Betreuung erfolgt durch Personal, das einen Ausbildungslehrgang für Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmütter bzw. Tagesväter gemäß Abschnitt 2 der Wiener Tagesbetreuungsverordnung – WTBVO, LGBl. für Wien Nr. 40/2016 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 67/2022 oder die Ausbildung zur Assistenzpädagogin bzw. zum Assistenzpädagogen gemäß § 3 Abs. 2 Z 7 abgeschlossen hat.“

2. § 3 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Assistentin bzw. Assistent: Person, die die in Z 1 bis 4 genannten Fachkräfte sowie die in Z 7 genannten Assistenzpädagoginnen und Assistenzpädagogen in ihrer Betreuungs- und Bildungsarbeit unterstützt sowie sonstige anfallende Tätigkeiten (zB Reinigung und Essenszubereitung) verrichtet.“

3. § 3 Abs. 2 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Assistenzpädagogin bzw. Assistenzpädagoge: Absolventin bzw. Absolvent einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung an einer Fachschule für pädagogische Assistenzberufe oder an einer Privatschule, die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet ist und deren zumindest sechssemestriger Lehrplan für Assistenzpädagogik im elementaren Bildungsbereich von der zuständigen Bundesministerin bzw. vom zuständigen Bundesminister anerkannt wurde. Sie unterstützen die in Z 1 bis 4 genannten Fachkräfte in ihrer Betreuungs- und Bildungsarbeit. Die Bestimmungen für Assistentinnen bzw. Assistenten gemäß Z 6 sind auf diese anzuwenden, sofern im Einzelnen nicht anderes bestimmt ist.“

4. In § 3b Abs. 2 Z 1 wird der Punkt am Ende der lit. c durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) Nachweis einer absolvierten Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 7.“

5. In § 3b Abs. 2 Z 3 wird der Punkt am Ende der lit. d durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) Nachweis einer absolvierten Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 7.“

6. § 3b Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Stellt sich nach bescheidmäßiger Bewilligung heraus, dass die Bestimmungen der §§ 1 und 2 oder die Inhalte der Ergänzung des pädagogischen Konzepts nicht oder nicht mehr eingehalten werden, so hat die Behörde die Bewilligung mit Bescheid zu widerrufen.“

7. § 3b wird folgender Abs. 9 angefügt:

„Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 4 und Abs. 8 letzter Satz kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

8. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

„Inklusion

§ 3c. (1) Um die bestmögliche Bildung und Teilhabe von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu gewährleisten, die eine Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 (Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme in der Version 10 oder 11) sowie einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen, ist die Betreuung von bis zu zwei solcher Kinder in Gruppen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, d und e zulässig, sofern die in den folgenden Absätzen angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Trägerin oder der Träger des Kindergartens hat die Betreuung eines Kindes gemäß Abs. 1 binnen 14 Tagen nachdem sie oder er von der Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 sowie dem erhöhten Betreuungsbedarf Kenntnis erlangt, bei der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Adresse des Kindergartens und Angabe der betroffenen Gruppe,
2. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Kindes,
3. Unterlagen zum Nachweis einer Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 sowie die Darlegung des erhöhten Betreuungsbedarfs und
4. Ergänzung des pädagogischen Konzepts um ein Inklusionskonzept.

(3) Für jedes Kind ist ein individueller Entwicklungs- und Teilhabeplan binnen drei Monaten ab Anzeige bei der Behörde vorzulegen. Diese Frist kann einmalig von der Behörde verlängert werden, sofern berücksichtigungswürdige Gründe, wie insbesondere eine längere Erkrankung des Kindes, dies erforderlich machen. Dieser Entwicklungs- und Teilhabeplan ist laufend zu evaluieren und an die Entwicklung des Kindes anzupassen.

(4) Wird eine Betreuung im Sinne des Abs. 1 angezeigt, obwohl die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind oder werden die Vorgaben des Abs. 3 nicht erfüllt, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und, sofern dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist, die Betreuung des Kindes zu untersagen. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen die Betreuung eines Kindes untersagt wurde, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

9. § 12a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Magistrat ist ermächtigt, zum Zwecke der bestmöglichen Bildung und Teilhabe von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen im Sinne des § 3c (Inklusion) folgende Daten der betroffenen Kinder zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Gruppenart,
5. Unterlagen zum Nachweis einer Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 (insbesondere Arztbriefe, klinisch-psychologische Befunde und Patientenbriefe),
6. Unterlagen zur Darlegung eines erhöhten Betreuungsbedarfs.

Diese Daten sind bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in dem das betroffene Kind das siebte Lebensjahr vollendet hat, aufzubewahren und danach zu löschen.“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gesetz, mit dem das Wiener Kindergartengesetz – WKGG geändert wird

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

1. Ziel des Gesetzesentwurfes ist im Wesentlichen die Inklusion von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Regelgruppen in Kindergärten. Insgesamt trägt diese Inklusion dazu bei, eine inklusivere, tolerantere und unterstützende Gesellschaft zu schaffen, indem sie die Akzeptanz von Vielfalt fördert und gleichzeitig die individuelle Entwicklung und Bildung jedes Kindes stärkt.

Bislang erfolgte die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen hauptsächlich in Integrationsgruppen und Heilpädagogische Gruppen, wobei in diesen Gruppen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung standen bzw. stehen. Um dieser Herausforderung sowie dem Grundsatz der Inklusion gerecht zu werden, wird durch das Gesetz die Betreuung dieser Kinder verstärkt in Kleinkindergruppen, Kindergartengruppen und Familiengruppen in Kindergärten ermöglicht.

Bei dieser Art der Inklusion steht die Verbesserung der Versorgung und Betreuung im Fokus, insbesondere im Hinblick auf diejenigen Kinder, die derzeit auf Wartelisten für Betreuungsplätze stehen. Durch die Inklusion in Regelgruppen sollen auch mehr Kapazitäten geschaffen werden, um den Bedarf an Betreuungsplätzen effizienter zu decken und somit eine umfassendere Versorgung zu gewährleisten.

Darüber hinaus zielt das Gesetz auf die Qualitätssicherung ab. Indem Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen vermehrt in den oben genannten Regelgruppen betreut werden, wird eine integrative Umgebung geschaffen, die den Austausch und die Interaktion von Kindern mit und ohne Behinderungen oder chronischen Erkrankungen fördert. Dies führt nicht nur zu einer vielfältigeren sozialen Erfahrung für alle Kinder, sondern trägt auch zu einer verbesserten pädagogischen Praxis bei.

Schließlich wird durch die gesetzliche Verankerung der Inklusion eine Grundlage für eine erhöhte finanzielle Förderung geschaffen, welche wiederum als Anreiz für die Umsetzung dieses Vorhabens dient. Durch gezielte finanzielle Mittel sollen Einrichtungen ermutigt werden, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen und Ressourcen bereitzustellen, um eine inklusive Betreuung in Regelgruppen zu gewährleisten. Diese Förderung soll als positiver Anreiz dienen, um eine flächendeckende Umsetzung des Gesetzes zu erreichen.

Insgesamt strebt das Gesetz somit eine umfassende Verbesserung der Betreuungssituation für Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen an, indem es auf eine integrative, qualitativ hochwertige und finanziell unterstützte Betreuung in Kleinkindergruppen, Kindergartengruppen und Familiengruppen abzielt.

2. Zudem wird eine Rechtsgrundlage für die in der Praxis bereits bestehende Berufsgruppe der Assistentenpädagoginnen und Assistentenpädagogen geschaffen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Das Regelungsvorhaben hat für das Land Wien insofern finanzielle Auswirkungen, als nunmehr eine Unterstützung bei der Erstellung und der Überprüfung von Inklusionskonzepten, den Entwicklungs- und Teilhabep länen sowie der Bewertung des erhöhten Betreuungsaufwandes notwendig ist. Diese zusätzlichen Aufgaben können durch die Aufstockung um vier neue Dienstposten abgedeckt werden. Im Rahmen der aktuellen Gesetzesänderungen des WKGG sind insgesamt zwei Elementarpädagoginnen bzw. Elementarpädagogen, eine Psychologin bzw. ein Psychologe sowie eine Fachverwaltungskraft vorgesehen. Die Personalkosten für die Aufstockung um die genannten vier Dienstposten nach dem Wiener Bedienstetengesetz – W-BedG betragen je nach Vordienstzeiten pro Jahr ca. € 335.000 und sind im Budget bzw. in der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) enthalten.

Auszahlung der Förderungen

Die Förderleistung für die Betreuung im Rahmen der Inklusion erhält die Betreiberin bzw. der Betreiber durch das Land Wien. Die Förderung basiert nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern wird auf Basis eines eigenen Gemeinderatsbeschlusses legitimiert und nicht durch die Beschlussfassung dieser Novelle. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Fördervertrages zwischen der Stadt Wien und den privaten Trägerorganisationen.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Mehrkosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Durch die gegenständliche Neuregelung sind keine Auswirkungen auf die Bezirke zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

– **Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Keine.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die gegenständliche Neuregelung gewährleistet eine Betreuung für Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und führt somit zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Wiener Kindergartengesetz – WKGG geändert wird**

I. Allgemeiner Teil

I.1. Anlass und Zweck der Neuregelung

Ziel des Gesetzesentwurfes ist im Wesentlichen die Inklusion von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Regelgruppen in Kindergärten. Insgesamt trägt diese Inklusion dazu bei, eine inklusivere, tolerantere und unterstützende Gesellschaft zu schaffen, indem sie die Akzeptanz von Vielfalt fördert und gleichzeitig die individuelle Entwicklung und Bildung jedes Kindes stärkt.

Bislang erfolgte die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen hauptsächlich in Integrationsgruppen und Heilpädagogischen Gruppen, wobei in diesen Gruppen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung standen bzw. stehen. Um dieser Herausforderung sowie dem Grundsatz der Inklusion im Sinne des Artikel 3 lit. c UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gerecht zu werden und ein inklusives Bildungssystem im Sinne des Artikel 24 UN-BRK zu schaffen, wird durch das Gesetz die Betreuung dieser Kinder verstärkt in Kleinkindergruppen, Kindergartengruppen und Familiengruppen in Kindergärten ermöglicht. Wie vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und dem Ausschuss für die Rechte von Kindern mit Behinderungen in ihrer Stellungnahme zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen vom 18.03.2022 (Joint Statement – The rights of children with disabilities, Committee on the Rights of the Child and Committee on the Rights of Children with Disabilities vom 18.03.2022) gefordert, wird das Bildungssystem dadurch an die vielfältigen Bildungsanforderungen, Fähigkeiten, Potenziale und Bedürfnisse jedes Kindes angepasst. Grundlage für die Novelle bilden darüber hinaus die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sowie das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte), welche wiederum spezifische Bestimmungen für Kinder mit Behinderungen vorsehen.

Zudem wird eine Rechtsgrundlage für die in der Praxis bereits bestehende Berufsgruppe der Assistenzpädagoginnen und Assistenzpädagogen geschaffen. Die gesetzliche Implementierung dieser Berufsgruppe führt zur pädagogischen Qualitätsentwicklung und kann für Interessentinnen und Interessenten einen zusätzlichen Anreiz für eine Tätigkeit im elementarpädagogischen Bereich schaffen, wodurch auch dem Personalmangel in der Elementarpädagogik begegnet und die Rahmenbedingungen verbessert werden können.

I.2. Inhalt

Im Gesetz wird explizit verankert, dass Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen, künftig auch in Kleinkindergruppen, Kindergartengruppen und Familiengruppen in Kindergärten betreut werden können. Bei dieser Art der Inklusion steht die Verbesserung der Versorgung und Betreuung im Fokus, insbesondere im Hinblick auf diejenigen Kinder, die derzeit auf Wartelisten für Betreuungsplätze stehen. Durch die Inklusion in Regelgruppen werden auch mehr Kapazitäten geschaffen, um den Bedarf an Betreuungsplätzen effizienter zu decken und somit eine umfassendere Versorgung zu gewährleisten.

Darüber hinaus zielt das Gesetz auf die Qualitätssicherung ab. Indem Kinder vermehrt inklusiv betreut werden, wird eine integrative Umgebung geschaffen, die den Austausch und die Interaktion von Kindern mit und ohne Behinderungen oder chronischen Erkrankungen fördert. Dies führt nicht nur zu einer vielfältigeren sozialen Erfahrung für alle Kinder, sondern trägt auch zu einer verbesserten pädagogischen Praxis bei.

Schließlich wird durch die gesetzliche Verankerung der Inklusion eine Grundlage für eine erhöhte finanzielle Förderung geschaffen, welche wiederum als Anreiz für die Umsetzung dieses Vorhabens dient. Durch gezielte finanzielle Mittel sollen Einrichtungen ermutigt werden, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen und Ressourcen bereitzustellen, um eine inklusive Betreuung zu gewährleisten.

Insgesamt strebt das Gesetz somit eine umfassende Verbesserung der Betreuungssituation für Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen an, indem es auf eine integrative, qualitativ hochwertige und finanziell unterstützte Betreuung in den genannten Regelgruppen abzielt, sowie allgemein die Inklusion in der Gesellschaft fördert.

Zudem wird durch das Gesetz eine Rechtsgrundlage für die Berufsgruppe der Assistenzpädagoginnen und Assistenzpädagogen geschaffen.

I.3. Finanzielle Auswirkungen

Das Regelungsvorhaben hat für das Land Wien insofern finanzielle Auswirkungen, als nunmehr eine Unterstützung bei der Erstellung und der Überprüfung von Inklusionskonzepten, den Entwicklungs- und Teilhabepläne sowie der Bewertung des erhöhten Betreuungsaufwandes notwendig ist. Diese zusätzlichen Aufgaben können durch die Aufstockung um vier neue Dienstposten abgedeckt werden. Im Rahmen der aktuellen Gesetzesänderungen des WKGG sind insgesamt zwei Elementarpädagoginnen bzw. Elementarpädagogen, eine Psychologin bzw. ein Psychologe sowie eine Fachverwaltungskraft vorgesehen. Die Personalkosten für die Aufstockung um die genannten vier Dienstposten nach dem Wiener Bedienstetengesetz – W-BedG betragen je nach Vordienstzeiten pro Jahr ca. € 335.000 und sind im Budget bzw. in der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) enthalten.

Auszahlung der Förderungen

Die Förderleistung für die Betreuung im Rahmen der Inklusion erhält die Betreiberin bzw. der Betreiber durch das Land Wien. Die Förderung basiert nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern wird auf Basis eines eigenen Gemeinderatsbeschlusses legitimiert und nicht durch die Beschlussfassung dieser Novelle. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Fördervertrages zwischen der Stadt Wien und den privaten Trägerorganisationen.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Mehrkosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Durch die gegenständliche Neuregelung sind keine Auswirkungen auf die Bezirke zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 4):

Durch die mit Z 4 geschaffene Unterstützungsbetreuung soll es Kindergärten ermöglicht werden, Kinder auch außerhalb des bestehenden Gruppensettings in Kleingruppen durch zusätzliches Personal zu betreuen. Dies führt zu einer Entlastung des Personals sowie zu einer gezielten individuellen Zusatzbetreuung und Förderung einzelner Kinder.

Hierfür können Kindergärten Personen mit absolvierter Ausbildung zur Tagesmutter bzw. zum Tagesvater, zur Kindergruppenbetreuungsperson sowie zur Assistenzpädagogin bzw. zum Assistenzpädagogen einsetzen.

Diese Unterstützungsbetreuung steht in enger Verbindung mit der neu geschaffenen Inklusionsregelung nach § 3c. Dementsprechend soll der Trägerorganisation ermöglicht werden, zur besseren Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann beispielsweise durch zusätzliches Personal oder die zeitweise Betreuung von Kindern in kleineren Einheiten stattfinden. Für eine solche Betreuung wird mit der neuen Z 4 eine entsprechende Grundlage geschaffen.

Eine solche Unterstützungsbetreuung ist aber nicht nur im Rahmen der Inklusionsbestimmung des § 3c möglich, also bei Vorliegen einer Diagnose nach ICD sowie einem erhöhten Betreuungsbedarf, sondern kann auch als zeitweise Auszeit von der Gruppe aufgrund besonderer Bedürfnisse des Kindes oder zur Eingewöhnung in den Kindergarten sowie bei Übergangsphasen im Zuge von Gruppenwechseln angezeigt sein.

Die Einschränkung auf eine stunden- oder tageweise Betreuung des einzelnen Kindes verdeutlicht einerseits, dass die Betreuung in der Unterstützungsbetreuung keine dauerhafte Alternative zur regulären Gruppe des betreuten Kindes darstellt, sondern eben nur bedarfsorientiert zu erfolgen hat. Die Formulierung wurde bewusst offengehalten, um auf die Besonderheiten des Einzelfalls entsprechend Rücksicht nehmen zu können. Andererseits wird damit implizit klargestellt, dass sich dieser temporäre Charakter nicht auf die Unterstützungsbetreuung selbst bezieht, sondern lediglich auf die Betreuungszeit des jeweiligen Kindes in der Unterstützungsbetreuung.

Es wurde bewusst darauf verzichtet, eine nähere Regelung zu den Räumlichkeiten für die Unterstützungsbetreuung festzulegen, um die vorhandenen Räumlichkeiten des jeweiligen Kindergartens bestmöglich zu nutzen und gleichzeitig flexibel auf die individuellen Bedürfnisse eingehen zu können. Selbstverständlich ist in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten den allgemeinen Grundsätzen dieses Gesetzes sowie den

pädagogischen und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen und altersgerecht konzipiert und ausgestattet sind.

Klarstellend wird festgehalten, dass durch diese Regelung keine Tagesbetreuung im Sinne des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes – WTBG innerhalb des Kindergartens ermöglicht werden soll. Vielmehr wird den Kindergärten die Möglichkeit eingeräumt, eine Unterstützung der bestehenden Gruppen einzurichten und dadurch die bereits betreuten Kinder zu fördern und das Personal zu entlasten. Soin entsteht keine zusätzliche Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 und 2, die die Aufnahme weiterer Kinder legitimiert.

Zu Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 2 Z 6 und 7):

Mit § 3 Abs. 2 Z 7 wird eine Rechtsgrundlage für die Berufsgruppe der Assistenzpädagoginnen und Assistenzpädagogen geschaffen. Dabei legt diese Bestimmung auch die Anforderungen für die Ausbildung fest und trägt dabei den verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten Rechnung.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmung werden zwei verschiedene Möglichkeiten zur Ausbildung zu Assistenzpädagoginnen und Assistenzpädagogen festgelegt, die einander gleichberechtigt gegenüberstehen.

Einerseits kann die Ausbildung an einer Fachschule für pädagogische Assistenzberufe absolviert werden. Dies sind Schulen, die nach dem ursprünglich mit BGBl. II Nr. 127/2019 kundgemachten Lehrplan der Fachschule für pädagogische Assistenzberufe unterrichten.

Andererseits kann die Ausbildung an einer Statutschule absolviert werden. Das sind Privatschulen nach dem Privatschulgesetz, die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind und bei denen der entsprechende Lehrplan für Assistenzpädagogik eine zumindest sechssemestrige Ausbildung vorsieht. Weiters muss dieser Lehrplan auch vom zuständigen Bundesminister oder von der zuständigen Bundesministerin anerkannt sein, um sicherzustellen, dass ein einheitlicher Ausbildungsstandard gewährleistet wird. In der Praxis werden Ausbildungen an einer solchen Statutschule in Wien aktuell an der bafep21 angeboten, eine Ausbildung ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen selbstverständlich an anderen Schulen auch möglich.

Die vorrangige Tätigkeit der Assistenzpädagoginnen und Assistenzpädagogen besteht darin, Fachkräfte nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 in ihrer Betreuungs- und Bildungsarbeit pädagogisch zu unterstützen. Sonstige anfallende Tätigkeiten, wie beispielsweise Reinigung oder Essenszubereitung fallen weiterhin in den Hauptaufgabenbereich der Assistentinnen und Assistenten. Damit korrespondierend sieht § 3 Abs. 2 Z 6 nunmehr vor, dass Assistentinnen und Assistenten auch die Berufsgruppe der Assistenzpädagoginnen und Assistenzpädagogen in ihrer Betreuungs- und Bildungsarbeit unterstützen.

Zu Z 4 und 5 (§ 3b Abs. 2 Z 1 lit. c und d und Z 3 lit. d und e):

Das WKGG sieht in § 3b Abs. 1 und 2 vor, dass der Behörde die Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal unverzüglich anzuzeigen ist, wenn ausgebildetes Betreuungspersonal gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 WKGG nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Um ein solches Betreuungspersonal einzusetzen (Personalnachsicht), muss gemäß § 3b Abs. 2 Z 1 bzw. 3 eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen sein: 12monatige Erfahrung in der Betreuung einer Gruppe von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht bzw. von schulpflichtigen Kindern, die Ausbildung zur Kindergruppenbetreuungsperson oder Tagesmutter bzw. Tagesvater oder der Nachweis, dass man sich im letzten Jahr einer elementarpädagogischen Ausbildung bzw. einer einschlägigen pädagogischen Ausbildung befindet bzw. ist nach Z 3 zusätzlich ein Nachweis des Abschlusses einer einschlägigen pädagogischen Ausbildung möglich.

Durch die neu geschaffenen Z 1 lit. d und Z 3 lit. e gilt nunmehr auch die Ausbildung zur Assistenzpädagogin oder zum Assistenzpädagogen als mögliche (Eignungs-)Voraussetzung für die Nachsichtsbestimmung des § 3b Abs. 1. Somit können Assistenzpädagoginnen und Assistenzpädagogen einfacher anstelle von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen oder anstelle von Hortpädagoginnen und Hortpädagogen eingesetzt werden, wenn entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

Zu Z 6 (§ 3b Abs. 8):

Durch die Einfügung dieses Zusatzes wird klargestellt, dass die Behörde die Bewilligung des Antrags auf Abweichen von den Bestimmungen des Abs. 6 oder Abs. 7 nachträglich widerrufen kann, sofern die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind. Wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Umstände also nicht mehr vorliegen, kann die Behörde die Bewilligung der Ausnahmeregelung widerrufen. Dies betrifft insbesondere Abweichungen von der in der Ergänzung des pädagogischen Konzepts dargestellten Betreuungs- und Bildungsarbeit.

Zu Z 7 (§ 3b Abs. 9):

§ 3b Abs. 4 und 8 bilden die Grundlagen für die bescheidmäßige Untersagung der Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal bzw. für den nachträglichen Widerruf der Bewilligung vom Abweichen von den Bestimmungen des Abs. 6 oder Abs. 7.

Die Regelungen des § 3b Abs. 2 und 3 WKGG stellen bereits das Mindestmaß an Voraussetzungen dar, um Kinder betreuen zu dürfen. Ein Unterschreiten dieses Mindeststandards ist aus pädagogischer und kinderschutzrechtlicher Sicht inakzeptabel. Ohne den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, könnte bis zur endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts weiterhin Personal eingesetzt werden, das nicht über die notwendige Grundausbildung und/oder ausreichende Kenntnisse in wichtigen Bereichen wie rechtliche Grundlagen, Kinderschutz und Kinderrechte, Kommunikations- und Konfliktmanagement sowie Entwicklungspsychologie verfügt. In diesem Fall könnte weder der Kinderschutz noch die Aufsichtspflicht gewährleistet werden, sodass von einer erhöhten Gefahrenlage für die betreuten Kinder auszugehen ist.

Auch im Fall von § 3b Abs. 8 ist der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung notwendig. Abs. 8 sieht vor, dass nur aus pädagogisch fundierten Gründen von den Bestimmungen der Abs. 6 und 7 abgewichen werden darf. Abs. 6 und 7 legen wiederum mit Ausnahmen fest, dass maximal die Hälfte aller Gruppen in einem Kindergarten von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal betreut werden dürfen und jede Gruppe höchstens zwei aufeinanderfolgende Kindergartenjahre mit solchem Personal besetzt sein darf. Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist somit erforderlich, um eine wirksame Untersagungsmöglichkeit zu schaffen, falls sich nach bescheidmäßiger Bewilligung herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind. Andernfalls würde der Zweck der gesetzlichen Regelung unterlaufen werden.

Zu Z 8 (§ 3c):

§ 3c Abs. 1 ermöglicht die Betreuung von bis zu zwei Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in allen Regelgruppen, wobei Hortgruppen davon ausgenommen sind. Zweck dieser Bestimmung ist, dem Ziel der Inklusion im Sinne einer Anpassung bestehender Strukturen an die Bedürfnisse aller Kinder, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten und Hintergründen, einen weiteren Schritt näher zu kommen, sodass allen eine gleichberechtigte Teilnahme am Bildungsprozess von Beginn an ermöglicht wird.

Die Diagnosekriterien können nach ICD 10 oder ICD 11 erfolgen.

ICD steht für „International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems“ (deutsch: Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) und stellt eine amtliche Diagnoseklassifikation der Weltgesundheitsorganisation dar. Zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Gesetzesnovelle gelten sowohl die Version ICD 10, als auch die neue Version ICD 11, wobei für Letztere noch keine deutsche Version vorliegt (siehe Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: www.sozialministerium.at).

Um auch ältere Diagnosen nach ICD 10 berücksichtigen zu können, sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die Umstellung der Kriterien aktuell in einer Übergangsphase befindet und auch nicht sichergestellt werden kann, dass alle in Betracht kommenden Klassifizierungen inkludiert sind, wurden sowohl ICD 10 als auch ICD 11 in den Gesetzestext aufgenommen.

Wesentlich ist, dass die Diagnose im Konkreten zu einem erhöhten Betreuungsbedarf führt.

Ein erhöhter Betreuungsbedarf und eine daraus resultierende intensivere oder differenzierte Betreuung und Unterstützung können aus den spezifischen Bedürfnissen, die Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen haben, entstehen. Ein solch erhöhter Betreuungsaufwand kann beispielsweise durch Funktionseinschränkungen, verhaltensbedingte Herausforderungen, therapeutische oder pflegerische Maßnahmen oder durch individuelle Lernbedürfnisse gegeben sein.

Die Statuierung der Höchstgrenze von zwei dieser Kinder pro Regelkindergartengruppe dient der Qualitätssicherung und soll Überforderungen im Betreuungsetting vorbeugen. Darüber hinaus sieht das Gesetz bereits aktuell für die Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen spezielle Gruppenformen vor. So werden beispielsweise in einer Integrationsgruppe bis zu sechs Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen betreut, wobei anders als in der Regelgruppe hier besonders qualifiziertes Personal einzusetzen ist.

Die Praxis hat gezeigt, dass die inklusive Betreuung in mehrfacher Hinsicht positive Wirkungen aufweist. Diese Inklusion ermöglicht Kindern mit und ohne Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, voneinander zu lernen und miteinander zu interagieren. Dies fördert die soziale Entwicklung, verbessert die Kommunikationsfähigkeiten und trägt zur Entwicklung von Empathie und Verständnis bei.

Während § 3c Abs. 1 die gesetzliche Grundlage schafft, sieht § 3c Abs. 2 eine Anzeigepflicht bei tatsächlicher oder geplanter Betreuung vor. Demnach hat der Träger oder die Trägerin eines Kindergartens die Betreuung eines

Kindes mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und erhöhtem Betreuungsbedarf innerhalb von 14 Tagen nach Kenntniserlangung der Diagnose sowie des erhöhten Betreuungsbedarfs anzuzeigen.

Unterlagen zum Nachweis einer Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 können beispielsweise Arztbriefe, klinisch-psychologische Befunde oder Patientenbriefe aus Krankenanstalten sein.

Gemäß § 3c Abs. 2 Z 4 WKGG ist im Zuge der Anzeige unter anderem ein Inklusionskonzept als Ergänzung zum pädagogischen Konzept vorzulegen. Für die Erstellung des Inklusionskonzeptes sind die Grundsätze für die Erstellung des pädagogischen Konzeptes gemäß § 10 Z 7 WKGG heranzuziehen. Das Inklusionskonzept hat daher insbesondere Inhalte der Strukturqualität, Orientierungsqualität sowie Prozessqualität zu beinhalten. Nähere Ausführungen zur Inklusion finden sich im Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan (Anlage 2 des WKGG) bei den Themen „Pädagogische Orientierung“ (Seite 21) und „Bildungsbereiche“ (Seite 34).

Gemäß § 3c Abs. 3 WKGG ist binnen drei Monaten ab Anzeige der Betreuung bei der Behörde ein individueller Entwicklungs- und Teilhabeplan vorzulegen. In diesem Plan ist der notwendige Bedarf für die individuelle Entwicklungsförderung des betreffenden Kindes aufzuzeigen. Es ist dabei darzulegen, wie die konkrete Betreuung in der Gruppe ausgestaltet und die Teilhabe des Kindes ermöglicht wird. Die dreimonatige Frist kann seitens der Wiener Kinder- und Jugendhilfe – MA 11 als zuständige Behörde einmalig verlängert werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Kind aufgrund einer Erkrankung länger abwesend ist und der Entwicklungs- und Teilhabeplan daher mangels Kenntnis über den Bedarf der Entwicklungsförderung nicht erstellt werden kann. Für eine solche Verlängerung hat die Trägerin oder der Träger des Kindergartens diese Gründe der zuständigen Behörde darzulegen.

Der Entwicklungs- und Teilhabeplan ist seitens der Trägerin oder des Trägers laufend zu evaluieren und an die Entwicklung des Kindes anzupassen, sodass die bestmögliche Betreuung ermöglicht wird.

Liegen die Voraussetzungen gemäß § 3c Abs. 1 und 2 nicht vor oder werden die Vorgaben des § 3c Abs. 3 nicht erfüllt, so hat die Behörde dies gemäß § 3c Abs. 4 WKGG mit Bescheid festzustellen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn keine Diagnose gemäß ICD 10 oder 11 vorliegt oder kein erhöhter Betreuungsbedarf festgestellt wird. Das Kind gilt sodann nicht als Kind mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung im Sinne des § 3c WKGG. Eine weitere Betreuung in der Regelgruppe ist weiterhin möglich. Eine weitere Betreuung des Kindes ist gemäß § 3c Abs. 4 nur dann zu untersagen, sofern dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

Durch Abs. 4 letzter Satz wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerdeführung bei Untersagungen ausgeschlossen. Der gesetzliche Ausschluss ist erforderlich, um eine wirksame Untersagungsmöglichkeit zu schaffen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen oder Vorgaben für die Betreuung eines konkreten Kindes nicht oder nicht mehr gegeben sind. Ohne den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde würde der Zweck der gesetzlichen Regelung unterlaufen werden, da die nicht gesetzeskonforme Betreuung bis zur endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht wirksam untersagt werden könnte.

Zweck der verpflichtenden Anzeige ist, dass die adäquate Betreuung durch die Behörde überprüft und sichergestellt wird (Qualitätskontrolle). Darüber hinaus werden dadurch Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Vernetzung zwischen den Trägerorganisationen, der Behörde sowie den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zu ermöglichen. Gegenstand dieser Vernetzung ist der fachliche Austausch im Allgemeinen sowie hinsichtlich anonymisierter Fälle, sodass in diesem Zusammenhang keine Offenlegung und damit Verarbeitung von personenbezogenen Daten stattfindet. Außerdem können Serviceleistungen durch die Behörde angeboten und eine Institutionalisierung etabliert werden.

Zu Z 9 (§ 12a Abs. 9):

Die Datenschutzbestimmungen des § 12a wurden um einen Abs. 9 erweitert. Dieser stellt gemeinsam mit § 3c die rechtliche Grundlage für die Aufgabenerfüllung und die Verarbeitung von Daten in Zusammenhang mit der ebenfalls neu geschaffenen Inklusionsbestimmung dar.

Die Unterlagen zum Nachweis einer Diagnose nach ICD 10 oder 11 sowie zur Darstellung des erhöhten Betreuungsbedarfs beinhalten Gesundheitsdaten und somit besondere Kategorien personenbezogener Daten. Angesichts des geringen Umfangs und der Verhältnismäßigkeit der verarbeiteten Daten zu allen in Wien betreuten Kindern handelt es sich jedoch nicht um eine umfangreiche Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten, weswegen eine Datenschutzfolgeabschätzung nicht erforderlich ist.

Die Verarbeitung dieser Daten ist notwendig zum Zwecke der Umsetzung der Inklusionsbestimmung des § 3c. Die bevorstehende Verarbeitung erfolgt dabei auf einer gesetzlichen Grundlage. Außerdem steht sie in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel der Inklusion. Weiters bleibt der Wesensgehalt des Datenschutzes durch die Umsetzung gewahrt. Dabei bestehen auch angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen. Dabei handelt es sich sowohl um die gesetzliche Festlegung einer Löschfrist als auch technische und organisatorische Maßnahmen. Abschließend ist die Inklusion von Kindern mit Behinderung und chronischen Erkrankungen und deren Teilhabe und die damit im Zusammenhang stehende Datenverarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich. Damit sind die Anforderungen des Ausnahmetatbestands nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO erfüllt. Schlussendlich erfüllt die

Verarbeitung der gegenständlichen Unterlagen eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und eine Verarbeitung dieser Daten erfolgt damit rechtmäßig.

Gegenstand der Vernetzung mit anderen Organisationen oder Stellen ist der fachliche Austausch im Allgemeinen sowie hinsichtlich anonymisierter Fälle, sodass in diesem Zusammenhang keine Offenlegung und damit Verarbeitung von personenbezogenen Daten stattfindet und diesbezüglich keine Rechtsgrundlage zur Datenweitergabe bzw. zum Datenaustausch notwendig ist.

Die in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung nach Abs. 9 stehenden Unterlagen werden bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in dem das betroffene Kind das siebte Lebensjahr vollendet hat, aufbewahrt. Diese Befristung gibt den Eltern noch die Möglichkeit, im Zuge der Einschulung diese Daten vom Kindergarten zu erhalten.

Textgegenüberstellung

Wiener Kindergartengesetz – WKGG; Änderung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Wiener Kindergartengesetz – WKGG</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich</p> <p>§ 3. (1) ...</p> <ol style="list-style-type: none">1. ...2. ...3. ... <p>(2) 1. ...</p> <ol style="list-style-type: none">2. ...3. ...4. ...5. ...6. Assistentin oder Assistent: Person, die die in Z 1 bis 4 genannten Fachkräfte in	<p style="text-align: center;">Wiener Kindergartengesetz – WKGG</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich</p> <p>§ 3. (1) ...</p> <ol style="list-style-type: none">1. ...2. ...3. ...4. Kinder können in einer besonderen Form außerhalb ihrer Gruppe gemäß Z 1 oder Z 2 unterstützend betreut werden, sofern dies ihrem individuellen Förderbedarf entspricht (Unterstützungsbetreuung). In der Unterstützungsbetreuung dürfen maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Betreuungszeit der einzelnen Kinder in der Unterstützungsbetreuung ist jeweils an die individuellen Bedürfnisse der Kinder anzupassen und kann stunden- oder tageweise erfolgen. Die Betreuung erfolgt durch Personal, das einen Ausbildungslehrgang für Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmütter bzw. Tagesväter gemäß Abschnitt 2 der Wiener Tagesbetreuungsverordnung – WTBVO, LGBl. für Wien Nr. 40/2016 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 67/2022 oder die Ausbildung zur Assistentin bzw. zum Assistenten gemäß § 3 Abs. 2 Z 7 abgeschlossen hat. <p>(2) 1. ...</p> <ol style="list-style-type: none">2. ...3. ...4. ...5. ...

ihrer Betreuungs- und Bildungsarbeit unterstützt sowie sonstige anfallende Tätigkeiten (zB Reinigung und Essenszubereitung) verrichtet.

Personal

§ 3b. (1) ...

(2) ...

1. ...

a) ...

b) ...

c) Nachweis, dass man sich im letzten Jahr einer elementarpädagogischen Ausbildung befindet.

2. ...

3. ...

a) ...

b) ...

c) ...

d) Nachweis, dass man sich im letzten Jahr einer einschlägigen pädagogischen Ausbildung befindet.

4. ...

(3)

6. Assistentin bzw. Assistent: Person, die die in Z 1 bis 4 genannten Fachkräfte **sowie die in Z 7 genannten Assistenzpädagoginnen und Assistenzpädagogen** in ihrer Betreuungs- und Bildungsarbeit unterstützt sowie sonstige anfallende Tätigkeiten (zB Reinigung und Essenszubereitung) verrichtet.

7. Assistenzpädagogin bzw. Assistenzpädagoge: Absolventin bzw. Absolvent einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung an einer Fachschule für pädagogische Assistenzberufe oder an einer Privatschule, die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet ist und deren zumindest sechssemestriger Lehrplan für Assistenzpädagogik im elementaren Bildungsbereich von der zuständigen Bundesministerin bzw. vom zuständigen Bundesminister anerkannt wurde. Sie unterstützen die in Z 1 bis 4 genannten Fachkräfte in ihrer Betreuungs- und Bildungsarbeit. Die Bestimmungen für Assistentinnen bzw. Assistenten gemäß Z 6 sind auf diese anzuwenden, sofern im Einzelnen nicht anderes bestimmt ist.

Personal

§ 3b. (1) ...

(2) ...

1. ...

a) ...

b) ...

c) Nachweis, dass man sich im letzten Jahr einer elementarpädagogischen Ausbildung befindet **oder**

d) Nachweis einer absolvierten Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 7.

2. ...

3. ...

a) ...

b) ...

c) ...

d) Nachweis, dass man sich im letzten Jahr einer einschlägigen pädagogischen Ausbildung befindet **oder**

e) Nachweis einer absolvierten Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 7.

4. ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) ...

(8) Auf Antrag kann von den Bestimmungen des Abs. 6 oder Abs. 7 abgegangen werden, wenn durch Vorlage einer entsprechenden Ergänzung des pädagogischen Konzeptes nachgewiesen wird, dass die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 trotz Einsatz von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal gewährleistet ist. Über den Antrag ist mittels Bescheid zu entscheiden.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) ...

(8) Auf Antrag kann von den Bestimmungen des Abs. 6 oder Abs. 7 abgegangen werden, wenn durch Vorlage einer entsprechenden Ergänzung des pädagogischen Konzeptes nachgewiesen wird, dass die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 trotz Einsatz von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal gewährleistet ist. Über den Antrag ist mittels Bescheid zu entscheiden. **Stellt sich nach bescheidmäßiger Bewilligung heraus, dass die Bestimmungen des §§ 1 und 2 oder die Inhalte der Ergänzung des pädagogischen Konzeptes nicht oder nicht mehr eingehalten werden, so hat die Behörde die Bewilligung mit Bescheid zu widerrufen.**

(9) Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 4 und Abs. 8 letzter Satz kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Inklusion

§ 3c. (1) Um die bestmögliche Bildung und Teilhabe von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu gewährleisten, die eine Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 (Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme in der Version 10 oder 11) sowie einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen, ist die Betreuung von bis zu zwei solcher Kinder in Gruppen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, d und e zulässig, sofern die in den folgenden Absätzen angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Trägerin oder der Träger des Kindergartens hat die Betreuung eines Kindes gemäß Abs. 1 binnen 14 Tagen nachdem sie oder er von der Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 sowie dem erhöhten Betreuungsbedarf Kenntnis erlangt, bei der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Adresse des Kindergartens und Angabe der betroffenen Gruppe,
2. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Kindes,
3. Unterlagen zum Nachweis einer Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 sowie die Darlegung des erhöhten Betreuungsbedarfs und
4. Ergänzung des pädagogischen Konzeptes um ein Inklusionskonzept.

(3) Für jedes Kind ist ein individueller Entwicklungs- und Teilhabeplan binnen

§ 12a

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7)
- (8)

drei Monaten ab Anzeige bei der Behörde vorzulegen. Diese Frist kann einmalig von der Behörde verlängert werden, sofern berücksichtigungswürdige Gründe, wie insbesondere eine längere Erkrankung des Kindes, dies erforderlich machen. Dieser Entwicklungs- und Teilhabeplan ist laufend zu evaluieren und an die Entwicklung des Kindes anzupassen.

(4) Wird eine Betreuung im Sinne des Abs. 1 angezeigt, obwohl die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind oder werden die Vorgaben des Abs. 3 nicht erfüllt, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und, sofern dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist, die Betreuung des Kindes zu untersagen. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen die Betreuung eines Kindes untersagt wurde, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 12a

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7)
- (8)

(9) Der Magistrat ist ermächtigt, zum Zwecke der bestmöglichen Bildung und Teilhabe von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen im Sinne des § 3c (Inklusion) folgende Daten der betroffenen Kinder zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Gruppenart,
5. Unterlagen zum Nachweis einer Diagnose nach ICD 10 oder ICD 11 (insbesondere Arztbriefe, klinisch-psychologische Befunde und Patientenbriefe),
6. Unterlagen zur Darlegung eines erhöhten Betreuungsbedarfs.

	<p>Diese Daten sind bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in dem das betroffene Kind das siebte Lebensjahr vollendet hat, aufzubewahren und danach zu löschen.</p>
--	--